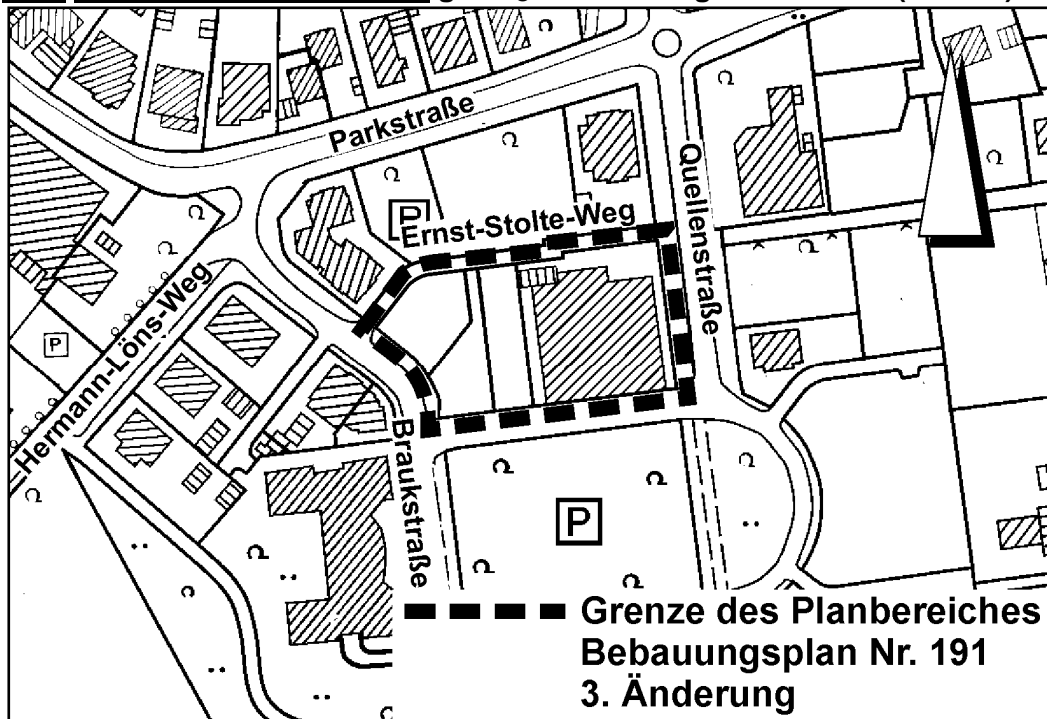


STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Lippstadt Nr. 191 Bad Waldliesborn, Parkstraße/südliche Quellenstraße

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)



Der Rat der Stadt Lippstadt hat am 12.07.2010 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 191 als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in der Tageszeitung "Der Patriot" in Kraft. Der Bebauungsplan wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Planung, Ostwall 1, bereitgehalten; über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Nach § 215 Abs.1 BauGB sind unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lippstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lippstadt, den 03.08.2010

gez. Sommer
Bürgermeister